unterthan sind; den Schmerz mit Pfändung überzogen zu werden, kann nur die süße Hofnung lindern: vor dem Throne Recht zu finden.

Wir hören nie auf, mit schuldigster Ehrerbietung zu seyn

Euer Wohl- und Hochwohlgeboren

unterthänige Vorsteher von sieben Werdenschen Bauerschaften.

7te Beilage.

Seine Königliche Majestät von Preußen, unser allergnädigster Herr, lassen dem Ludger Rötgen und übrigen Vorstehern der in Rubro benannten Honnschaften in der Herrschaft Werden, auf ihre bei der vormaligen Organisations-Commißion zu Essen, unterm 1ten huj. eingereichte, und von dieser bei deren damals erfolgten Auflösung anhero abgegebene Vorstellung wegen des letztern dasigen extraordinairen Steuerausschlags zum Bescheide ertheilen: daß zwar im Allgemeinen die vormalige Organisations-Commißion so wenig als die an deren Stelle getretene Krieges- und Domainenkammer, von der höhern Orts ertheilten Instruction, bis zu völlig erfolgter Landesorganisation und regulirten Erbentagen, die vormalige dasige landständische Verfassung zu suspendiren abweichen kann, daher denn jeder Widerspruch der renitirenden sieben Honnschaften, einen ohne ihre Einwilligung geschehenen extraordinairen Steuerausschlag, als ungültig anzusehen, nicht beachtet werden kann, weil indeß Supplicantes in der Eingangs erwähnten Vorstellung bescheidener als vorhin geschehen, Ihr Hauptgesuch dahin richten, daß Ihnen eine Abschrift des fraglichen extraordinairen Steuerausschlags mitgetheilet, und Ihnen die Versicherung ertheilt werden möge, daß bei nächster landschaftlicher Versammlung die Rechnungsablage geschehen und proportionirliche Umlage vorbehalten seyn solle, so findet die Kriegs- und Domainenkammer kein Bedenken, den Supplikanten zuvörderst eine Abschrift der dem Kreiseinnehmer, Rath Lauten unterm, 8ten October a. pr. zugefertigten, und auf höhere Genehmi-

nehmigung sich gründenden Repartition des extraordinairen Werdenschen Steuer-Ausschlages zur Berichtigung der Erbhuldigungs-Kosten, und zur Bestreitung sonstiger dringender Landes-Ausgaben hierneben mitzutheilen.

Es werden Supplicanten hieraus des Mehrern ersehen, wie die Reise-Kosten und Diäten der Werdenschen Erbhuldigungs-Deputirten nicht wie Ihnen irrig vorgespiegelt worden, 320 Rthlr. sondern nach der höhern Ort erfolgten Festsetzung 713 Rthlr. 6 Stbr. Clevisch betragen. Die ferner darin aufgeführte 199 Rthlr. 33 Stbr. Clevisch zu sonstigen dringenden Landesausgaben erforderlich, theils zur Befriedigung des Landrichter Müller mit 70 Rthlr. 16 Gr. Berl. Courant, welche demselben per Rescriptum clement. vom 26ten September a. p. für extraordinaire Bemühungen in Landesangelegenheiten, seit der diesseitigen Besitznahme, bewilliget worden, und das alsdann noch übrig bleibende, zur Anschaffung der Königlichen Edictensammlung für die dasige neue Justiz- und Polizeybeamte, denen man eine so kostbare Auslage ex propriis billigerweise nicht zumuthen könne. Wenn demnächst die Herrschaft Werden mit den Clev-Märkischen Provinzen und deren landständische Verfassung vollständig verbunden, auch in ersterer Erbentage gleichwie in letzterer Provinz eingeführet seyn werden, wird es auch kein Bedenken haben, den Vorstehern und Beerbten, gleichwie dies in den ältern Provinzen geschiehet, nicht nur den Steuerausschlag, sondern auch die Amtsrechnungen jährlich vorzulegen, und dieselben mit ihren bescheidenen Erinnerungen über beide zu vernehmen.

Mit dieser Versicherung werden sich Supplicantes hoffentlich beruhigen, den, von den in Rubro bemerkten sieben Honnschaften allein noch rückständigen Beitrag zu dem letztern extraordinairen Ausschlag willig an die Behörde abführen, und die Kriegs- und Domainenkammer nicht in die Ihr gleich unangenehme Nothwendigkeit versetzen, da die Civilexecution fruchtlos gewesen, die bereits vorläufig verhängte Militairexecution, wenn binnen 8 Tagen nicht vollständige Zahlung erfolget, zu realisiren.

Hamm den 13ten Januar 1804.

Königlich-Preußisch-Westphälische Kriegs- und Domainenkammer.

von Beust. Terlinden. v. Hoffmann.

Vor-

Vorstehende mir gestern Abend zugekommene Original-Resolution der Hochlöblichen Kriegs- und Domainenkammer in Hamm, (wofür ich, wie resp. unter der Verfügung und der auswärtigen Adresse an mich verzeichnet 70½ Stbr. Berl. einschließlich Porto und Stempelbogen bezahlen müssen, und welche incl. der zufolge letzter Resolution an Büsgen noch rückstehenden Stempelgebühren mit ein Rthlr. 51 Stbr. clevisch mir zu erstatten sind) wird dem Vorsteher in Rodberg, Ludger Rödgen, nebst der Anlage mit dem Befehl hierdurch zugestellt, solche nicht nur sofort seiner Honnschaft aufm Bauerhofe, sondern auch den übrigen Vorstehern der dabei genannten Honnschaften zur Benachrichtigung und Nachachtung der Honnschafts-Eingesessenen ohne allen Verzug bekannt zu machen.

Cum Mdto intim. et ref.

Werden den 20sten Januar 1804.

Lauten,
Kreis-E.

Resolution
für den Ludgerus Roedgen und übrigen Vorsteher der Honnschaften zu Heidhausen, Hinsbeeck, Rodberg, Honsterhausen, Fislacken, Reisingen und Hamm, in der Herrschaft Werden.

8te Bei-